

Satzung von „Parkour Origins Heidelberg“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Parkour Origins Heidelberg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Hemsbach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Parkour im Rhein-Neckar-Raum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Abhalten von geordnetem Training,
 - b) die Durchführung von sportlichen und sozialen Veranstaltungen,
 - c) Aufbau und Vernetzung der lokalen Parkour-Szene,
 - d) Weitergabe der Grundgedanken von Parkour.
 - e) Kooperation mit Schulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen.
- (2) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus Heidelberg und Umgebung in den Bereichen „Sport, Soziales und Kultur“.
- (3) Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelisch-geistigen und sozialen Wohlbefindens.
- (4) Bereitstellung einer Trainingsstätte als sportlicher und sozialer Treffpunkt.
- (5) Der Verein gibt mit Hilfe von Medien Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er kennt keine Religion- und Rassenunterschiede.
- (7) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitgliedern dürfen keinerlei Zuwendungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden.
- (8) Die von Mitgliedern gezahlten Beträge und jede Art von Spenden dürfen bei der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins nicht zurückgefordert werden.
- (9) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch regelmäßige Trainingsangebote, Projekte, Workshops sowie durch ähnliche Aktivitäten, die in den Vereinszwecken angegeben sind.
- (10) Zweck des Vereins ist es zudem, die Werte Weltoffenheit, Respekt und Verantwortungsbewusstsein zu vermitteln.
- (11) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der

Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme eines Mitglieds ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mit der Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsform bei juristischen Personen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schwer geschadet hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen finanziellen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgelegt wird. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Arbeitskreise

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder sind:

der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in

Die Wahl weiterer Beisitzer ist möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform (§ 126 b, BGB) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

a) Vorstandssitzungen sind durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren.

b) Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

c) Vereinsmitglieder haben weiterhin das Recht, das Protokoll einer Vorstandssitzung binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Sitzung einzusehen.

d) Vereinsmitglieder haben zudem das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen über die in der Vorstandssitzung zu entscheiden ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein kommissarische/r Stellvertreter/in zu bestimmen. Der/Die Stellvertreter/in bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt, ausser es wird schriftlich Antrag auf Neuwahl des Postens bei der Vorstandschaft gestellt. Im Falle eines Antrages ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 2 Monaten zum Zwecke einer Neuwahl ein zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Versammlungstermins und –orts sowie der Tagesordnung in Textform (§ 126 b, BGB) bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins,
- j) Festsetzung des Jahresbudgets

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Arbeitskreise

Die Gründung eines Arbeitskreises fasst der Vorstand durch Beschluss. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises zu stellen. Arbeitskreise und deren Mitgliedschaft sind selbstorganisierend.

Es existieren folgende Arbeitskreise:

- Flying Monkeys: Ziel des Arbeitskreises ist die Organisation von neuen Projekten, und Workshops, sowie das Abhalten der Trainingseinheiten.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am Tag der Errichtung des Vereins am 03.12.2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung "Parkour Origins Heidelberg e.V"

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Trainer von laufenden Kursen von Parkour Origins Heidelberg e.V. sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

(3) Die Beiträge betragen:

Mitgliedschaft

1 x wöchentliches Training **29€/Monat**

jedes weitere wöchentliche Training **20€/Monat**

Mitgliedschaft bei vorhandener Mitgliedschaft in Partnerverein:

1x wöchentliches Training **24€/Monat**

jedes weitere wöchentliche Training: **15€/Monat**

(4) Die Beitragsordnung tritt am 13.12.2022 in Kraft.